



## **„Große Lösung“ und Inklusion – eine Positionierung der Erziehungshilfeschwerpunkte AFET und IGfH**

### **Eine „Große Lösung“ basiert auf einer inklusiven Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilfesystems**

Die beiden Erziehungshilfeverbände AFET (Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.) und die IGfH (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.) haben eine **gemeinsame Arbeitsgruppe zur Thematik „Große Lösung“** eingesetzt. Ziel der Arbeitsgruppe ist die Begleitung der bundesweiten Debatte um die Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen (mit und ohne Behinderungen) im SGB VIII.

Dabei geht es der Arbeitsgruppe in besonderer Weise um die Berücksichtigung einer einzelfallorientierten Perspektive. Gefragt wird also zuerst, was bedeutet die „Große Lösung“ für den einzelnen jungen Menschen? Welche positiven wie negativen Folgen wären mit der „Großen Lösung“ verbunden?

In einem weiteren Schritt ist zu fragen: Was bedeutet die „Große Lösung“ für die Eltern? Wie können die Eltern und Interessenverbände frühzeitig einbezogen werden?

Und schließlich stellen sich anfordernde Fragen an die Leistungsstrukturen: Wie gelingt ein Übergang vom Sozialhilfesystem in die Jugendhilfe und wie hat ein gelungener Übergang von der Jugendhilfe ins Sozialhilfesystem auszusehen, wenn die Kinder das Erwachsenenalter erreicht haben? Was bedeutet die „Große Lösung“ für die Arbeit Jugend- und Sozialämter sowie freie Träger?

Und schließlich muss auch das Augenmerk auf eine leistungserhaltende und –fördernde, den neuen Aufgaben angepasste Infrastruktur gerichtet werden.

Das nachfolgende Positionspapier beschreibt die Grundlagen dieser Begleitung der Debatte und die Umsetzung der „Großen Lösung“ aus Sicht des AFET und der IGfH.

## **Ausgangspunkt: „Große Lösung“ – Inklusion - Befähigungsansatz**

**Grundsätzlich befürworten der AFET und die IGfH die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche (bzw. Mädchen und Jungen) mit und ohne Behinderung im SGB VIII unter dem Dach der Jugendhilfe** – die sogenannte „Große Lösung“ –, die von einem inklusiven Grundverständnis, dem Recht aller Menschen an den allgemeinen Zugangschancen zu Bildung, Freizeit, Gemeinschaft oder Beschäftigung uneingeschränkt beteiligt zu sein, ausgeht.

**Eine „Große Lösung“ basiert unserem Verständnis nach auf einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.** Mit der bewussten Kopplung der „Großen Lösung“ an die Idee der Inklusion verbindet sich eine bestimmte Vorstellung von Gesellschaft: In einer Gesellschaft in der Inklusion gelebt wird, gibt es keine Gruppen mit Sonderstatus, die in die Mehrheitsgesellschaft integriert und „eingepasst“ werden müssen – vielmehr ist Heterogenität die Norm und jede/jeder ist auf ihre/seine Art und Weise einzigartig und Teil der Vielfalt. In der Konsequenz heißt das, dass jegliche gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Kontextfaktoren dergestalt sein müssen, dass allen Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe und barrierefreie Zugänge in allen (möglichst vielen) gesellschaftlichen Subsystemen ermöglicht wird.

Aufgrund der Offenheit des Konzepts der Inklusion, Menschen mit und ohne Behinderungen in ihrer Unterschiedlichkeit Würde und Förderung zukommen zu lassen, **muss der inklusive Zugang mit einem Befähigungsansatz zusammengedacht werden.** Im Vordergrund muss die Frage stehen, was jeder junge Mensch für ein gelingendes Leben benötigt. Im Mittelpunkt stehen also die individuellen Fähigkeiten und strukturellen, insb. auch sozialpolitischen Rahmenbedingungen und die materiellen wie immateriellen Ressourcen, über die der Mensch verfügen können muss, damit er sein Leben erfolgreich gestalten kann. Die Frage nach den Befähigungen beinhaltet die Forderung an die Gesellschaft, aktiv zur Entwicklung aller Mitglieder der Gesellschaft beizutragen (vgl. sog. Capability Approach-Ansatz).

In Bezug auf die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen (bzw. Mädchen und Jungen) mit Behinderung an verschiedenen (sozialen) Lebenskontexten sowie im Hinblick auf Zugänge zu Unterstützungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe wendet sich das Inklusionskonzept und der Befähigungsansatz gegen Prozesse von Diskriminierung und Ausschluss. **Dort, wo Inklusion als sozialpolitisches Konzept gelingt, werden separierende Einrichtungen überflüssig.**

Das Prinzip Inklusion drückt in diesem Sinne umfassende Solidarität mit Menschen aus, die zwar Assistenzbedarf haben, der aber **nicht zur Definition einer lebenslangen „Besonderung“** führt.

Dieses Inklusionsverständnis spiegelt auch die am 26. März 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene UN-Behinderrechtskonvention. Darin sind drei maßgebliche Orientierungen benannt:

- Die Inklusionsorientierung: Alle Menschen sollen in gemeinsamer Bildung Relevanz, Würde und Anerkennung finden.
- Die Ressourcenorientierung: Echte Teilhabe erfordert den Abbau von Barrieren jeglicher Art.
- Die Subjektorientierung: Jeder Mensch entwickelt in einem dialogischen Prozess persönliche Stärken und ein positives Selbstkonzept.

Kritisch anzumerken ist aus unserer Sicht aber, dass Inklusion in unserer auf Leistung und Konkurrenz basierenden Gesellschaft vom Subjekt ein Höchstmaß an Flexibilität, Mobilität und Eigenregie fordert, was für die Betroffenen mit erheblichen Problemen sowie Heraus- und/oder Überforderungen behaftet sein kann, deshalb gilt es gleichzeitig kritische Fragen an die Umsetzung und Ausgestaltung eines inklusiven Konzeptes zu stellen, dass den **Eigensinn der Menschen** schützt (siehe weitere kritische und weiterführende Fragen unten). Zudem ist bei der Inklusionsdebatte auch die **Verteilungsfrage** zu stellen. Wie und unter welchen Bedingungen kann in einer Gesellschaft, in der die Ressourcen und die Zugänge zu Ressourcen sehr ungleich verteilt sind, ein inklusiver Ansatz erfolgreich sein?

### **Inklusion und Befähigung – Große Lösung – Erziehungshilfe**

Für die Kinder- und Jugendhilfe bedeuten „Große Lösung“ und Inklusion, dass sie ihre Verantwortung auch für Kinder und Jugendliche mit Behinderung anerkennt und ihren ggfs. zusätzlich besonderen Bedarf in einen engen Kontext mit der für das Alter typischen Lebenswelt aller Kinder und Jugendlichen bzw. Mädchen und Jungen setzt.

Kinder und Jugendliche sind mit ihren Familien als solche wahrzunehmen, unabhängig davon, ob sie von einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung betroffen sind. In bestimmten Funktionen eingeschränkt zu sein, ist nur einer von verschiedenen Faktoren, der die Lebenssituation von Kindern und ihrer Familien prägt.

Die Einbettung der Überlegungen und Konkretisierungen um die „Große Lösung“ in diese obigen Überlegungen erscheint aus Sicht der Fachverbände wesentlich, um zu verhindern, dass sich die **Debatte nur noch auf die Ebene gesetzlicher Abgrenzungen von Leistungen verflüchtigt**. Ebenso gilt es die Selbsthilfeverbände eng einzubinden und die Betroffenen zu hören, um zu

verhindern, dass die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und der „Großen Lösung“ nur zu einer Angelegenheit der Beratungen zwischen spezialisierten Professionen, Institutionen und Organisationen wird.

Neben den programmatischen Diskussionen braucht es vor allem Konkretisierungen auf der alltagspraktischen Ebene – in den Jugendämtern und in den Einrichtungen vor Ort. Daher sind die (zentralen) Akteurinnen und Akteure der erzieherischen Hilfen aufgefordert, sich mit der fachlich herausforderungsvollen Frage auseinanderzusetzen, wie es gelingen kann, eine Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendliche im SGB VIII inklusiv zu gestalten. Hierfür ist es – wie oben schon angesprochen - unerlässlich, in den **Dialog mit Behindertenverbänden und den Elternorganisationen behinderter Kinder und Jugendlicher** zu treten bzw. diesen auszubauen, um einen guten (fachlichen) Austausch zu gewährleisten und die jeweiligen Sichtweisen und Erfahrungshorizonte in einen gemeinsamen Entwicklungsprozess zu bündeln. Zudem gibt es schon eine Reihe von positiven Kooperations- und Umsetzungsformen in Richtung einer inklusiven Leistungsgestaltung für behinderte und nicht-behinderte Heranwachsende, die es gilt herauszuarbeiten und zu diskutieren. Dabei ist zentral auch die geschlechtsspezifischen Dimensionen zu berücksichtigen.

Systematisch muss an dieser Stelle betont werden, dass sich mit der Schaffung eines einheitlichen und inklusiven Rechtssystems für alle Kinder- und Jugendliche im SGB VIII eine Reihe von Erwartungen und Zielen verbinden, die wie folgt zu benennen sind:

- (1) Es geht erstens darum, **Schnittstellenproblematiken**, wie wir sie heute in der Praxis zwischen Jugend- und Sozialämtern immer wieder finden, konsequent zu beseitigen. Damit werden Zuständigkeitskonflikte zwischen unterschiedlichen Leistungssystemen und die Verschiebep Praxis von einem Leistungsträger zum anderen vermieden.
- (2) Zweitens entfällt die häufig fachlich **zweifelhafte Zuordnung zu den unterschiedlichen Behinderungsarten**. Insbesondere bei kleinen Kindern ist die Unterscheidung zwischen einer geistigen oder seelischen Behinderung kaum vorzunehmen.
- (3) Ob eine notwendige Hilfe auf einen **behinderungs- oder einen erzieherisch bedingten Bedarf** zurückgeht, ist für die Leistungsgewährung aus einer Hand bedeutungslos, bleibt jedoch für Zielstellung und Handlungsoptionen einer Hilfestellung relevant.

- (4) Die große Lösung konsequent zu Ende gedacht, bedeutet den **Ausbau aller Jugendhilfeangebote zu inklusiven und damit auch barrierefreien Angeboten**. Die Regelsysteme sind entsprechend der unterschiedlichen Förder- und Unterstützungsbedarfe weiter ausdifferenzieren.

Bereits an dieser nicht abschließenden Aufzählung werden offene Fragen und Probleme für die zukünftige Debatte deutlich. Fragen wären beispielsweise:

- Wie aufnahmefähig ist das gesellschaftliche Gesamtsystem?
- Wie leistungsfähig und leistungsbereit ist das neue Jugendhilfesystem?
- Inwieweit kann eine Inklusion gelingen, auch unter Beibehaltung einzelner Fördereinrichtungen?

Die Ausgestaltung der sogenannten „Großen Lösung“ muss noch konkreter diskutiert werden. Dabei gilt es – wie oben angesprochen - **kritische Fragen** zu berühren wie zum Beispiel:

- Sind Sondereinrichtungen nicht auch Schutzeinrichtungen gegen individuelle Überforderung, Mobbing, Ausgrenzung?
- Wie gestaltet sich das Wunsch- und Wahlrecht? Wem steht dieses zu? Den Kindern / Jugendlichen oder den Eltern?
- Wie sieht es aus mit der Nutzung des „Persönlichen Budgets“? Wann und wie ist es anwendbar?
- Wie steht es mit dem Recht des behinderten jungen Menschen auf eine eigene (auch falsche) Entscheidung? (Risiko des Paternalismus)
- Wie kann die Erziehungshilfe den Vorbehalten von Eltern behinderter Kinder/Jugendlicher gegen das Jugendamt als Amt für „Problemfamilien“ entgegenwirken?
- Was bedeutet die „Große Lösung“ für Veränderungen bei den Jugendämtern im Hinblick auf deren Größe, Organisation, Angebote und Selbstverständnis?
- Welche zusätzlichen Qualifikationen sind in den Jugendämtern notwendig?
- Wie kann verhindert werden, dass eine Kommunalisierung zu einer Zersplitterung von Standards oder zu einem Abbau von Standards führt?
- Was gibt es in Bezug auf die Schnittstellen zu Arbeit, Schule und Gesundheitswesen zu bedenken?

## Perspektiven

Die Erziehungshilfeverbände AFET und IGfH sehen es als ihre Aufgabe an, einen umfassenden, bewusst gestalteten und reflektierten Entwicklungsprozess in Richtung eines inklusiven und auf Befähigung ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfesystems mit anzustoßen, zu begleiten und darauf zu achten, dass die **Interessen aller Kinder und Jugendlichen Berücksichtigung finden**.

Diese Gestaltungsaufgaben sind langwierige und gesellschaftlich und politisch hoch komplexe Prozesse. Das Gelingen der Umsetzung des inklusiven Ansatzes in der Jugendhilfe ist eng verbunden mit der Implementierung des inklusiven Ansatzes in den gesellschaftlichen Systemen wie Schule, Gesundheitswesen und Behindertenhilfe. Inklusion ist kein Selbstläufer, sondern das Gelingen ist abhängig von vielfältigen Faktoren und mit erheblichen Veränderungen verbunden.

**Eine inklusive Ausgestaltung von Hilfen ist untrennbar mit den Leitgedanken der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe verbunden.** Erforderlich ist eine ganzheitliche Sichtweise der Lebenssituationen und der Problemlagen, eine sozialraumorientierte und regionalisierte Herangehensweise. Dabei darf nicht übersehen werden, dass bei aller Förderung von Autonomie und Selbstbestimmung auch in der Kinder- und Jugendhilfe **eklatante Unterschiede in den Versorgungsstrukturen** bestehen. Es ist darauf zu verweisen, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen sichere und **verlässliche Standards der begleitenden und unterstützenden Hilfe** benötigen. Die **Stellung der Betroffenen** selbst muss bei einer in dieser Art verstandenen inklusiven Ausrichtung der Hilfen gestärkt werden z.B. durch die **Einrichtung von Ombudsstellen und Beschwerdesystemen**. Die Debatte um subjektiv einklagbare Rechtsansprüche für die betroffenen Kinder und Jugendliche ist unter dem Leitgedanken der Inklusion und Befähigung neu zu führen. Nicht zuletzt geschlechtsspezifisch unterschiedliche Zugänge müssen berücksichtigt werden.

Das Vorhalten passender Angebote für alle Kinder und Jugendlichen (bzw. Mädchen und Jungen) mit und ohne Behinderungen setzt außerdem spezifische Kompetenzen der Fachkräfte voraus. **Multiprofessionelle Teams** unter Beteiligung der KollegInnen aus der Kinder- und Jugendhilfe wie der Behindertenhilfe sind sinnvoll und notwendig. Der erhebliche **Qualifizierungs- und Fortbildungsbedarf** muss im Interesse der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern gewährleistet sein. Auch die fachlichen Standards müssen weiter entwickelt werden bzw. in Aus- und Fortbildung sowie Weiterbildungsangeboten ihren Niederschlag finden.

Die finanziellen, organisatorischen, konzeptionellen und fachlichen Konsequenzen, die das Paradigma der Inklusion wie auch die Umsetzung einer „Großen Lösung“ unter dem Dach des SGB VIII zur Folge haben würden, müssen kritisch begleitet werden. Die Kommunen gilt es in die Lage zu versetzen, die „Große Lösung“ anzugehen, ohne dass es zu Leistungseinschränkungen kommt. Insbesondere die Frage der **Ausstattung der Jugendämter** ist von erheblicher Bedeutung.

Die inklusive Ausrichtung der sozialstaatlichen Hilfe- und Unterstützungssysteme darf ebenso wenig wie die „**Große Lösung**“ als **Vehikel für Sparmaßnahmen** verwendet werden. Damit würde das Anliegen ad absurdum geführt werden. Inklusion ist dabei nicht als organisatorische Aufgabe zu sehen, sondern als Leitidee, die förderlich für das soziale Leben in der Gesellschaft ist.

Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe ist mehr als nur eine Addition einer neuen Zielgruppe. Sie erfordert vielmehr, Kinder- und Jugendhilfe mit Blick auf die Belange aller (!) Kinder und Jugendlichen, Mädchen und Jungen, neu zu denken.

*Frankfurt am Main, Hannover im August 2011*

*Die Vorstände des AFET e.V. und der IGfH e.V.*